

380-kV-Leitung Handewitt - Kassø – Abschnitt Flensburg - Bundesgrenze

Nr. 327

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens durch geänderte Zufahrten auf dem Gebiet der Gemeinde Handewitt

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 13.01.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-37a

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan aufgrund veränderter bautechnischer Anforderungen in der o.g. Gemeinde nötig sind.

Abweichend von der planfestgestellten Unterlage und genehmigten Plan sind Anpassungen von Zufahrten geplant, um Eingriffe in ein Wegenetz der Erholungseignung (Reitwege am Klärwerksgelände Handewitt) besser vermeiden zu können. Für den Neubaumast 13 und den Rückbaumast 15 sind Änderungen der Zuwegungen geplant. Die Zuwegung zu den geplanten Arbeitsflächen wird über das Gelände einer Kläranlage führen. Durch die veränderte Zuwegung werden geringfügig Gehölze in Anspruch genommen, zusätzliche Knickeingriffe und Eingriffe in Grünland erfolgen jedoch nicht, sondern werden voraussichtlich minimiert.

Auswirkungen auf Gebiete und Schutzgüter des UVPG: Im direkten Vorhabensbereich befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete. Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Neubaumast 13 und Rückbaumast 15) befinden sich zwei FFH-Gebiete in über einem Kilometer, es entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Durch die beantragten Umplanungen kommt es baubedingt zur temporären Inanspruchnahme von unter einem Hektar überwiegend auf Flächen einer Kläranlage und betrifft zum Großteil bereits vorhandene Wege. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Zuwegungen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche wiederhergestellt. Im Bereich der geplanten Änderungen der Zuwegungen zu den zwei Mast-

standorten befinden sich zum Teil gesetzlich geschützte Knicks. Die betroffenen Knickabschnitte werden nur temporär in Anspruch genommen und nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Insgesamt wird jedoch davon ausgegangen, dass sich durch die Planänderung keine zusätzlichen Eingriffe in das Knicknetz ergeben, sondern voraussichtlich die Eingriffe insgesamt minimiert werden können.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter oder Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterliegen, bestehen nicht. Die bereits genehmigten Vorhaben der 380-KV-Freileitung „Mittelachse“ wird demnach nicht kumulierend betrachtet, da hier eine UVP durchgeführt wurde.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.